

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 29. Oktober 2014

Versand: 5. November 2014

Regierungsratsbeschluss Nr. 2014-001146

Spitallisten 2015 Rehabilitation und Psychiatrie des Kantons Aargau; Ergänzung des Leistungsauftrags der Stiftung für Sozialtherapie; Korrigendum: Anforderungen an pulmonale Rehabilitation, kardiovaskuläre Rehabilitation und Frührehabilitation; Publikation; Auftrag an Departement Gesundheit und Soziales

Sachverhalt

A.

Am 7. Mai 2014 setzte der Regierungsrat die Spitallisten 2015 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie des Kantons Aargau fest und erteilte zugleich die darin enthaltenen Leistungsaufträge mit Geltung vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 an die Leistungserbringer. Er beschloss zudem Auflagen, Bedingungen und Anforderungen pro Leistungsgruppe (RRB Nr. 2014-000518).

B.

Die RehaClinic wies das Departement Gesundheit und Soziales am 24. Juni 2014 darauf hin, dass einige wenige Anforderungen im Anhang 9 des zitierten Beschlusses von den Formulierungen in den Bewerbungsunterlagen abwichen.

C.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2014 stellte die Stiftung für Sozialtherapie ein Gesuch zur Behandlung von Jugendlichen mit Abhängigkeitserkrankungen. Sie beantragen, die ihnen erteilten Leistungsaufträge der Erwachsenenpsychiatrie auf die Behandlung von Jugendlichen ab 16 Jahre zu erweitern.

Mit Schreiben vom 19. September 2014 teilte sie zudem mit, dass ihre drei Einrichtungen ab 1. Januar 2015 unter dem Namen Klinik für Suchttherapie an den Standorten Neuenhof, Egliswil und Niederlenz zusammengefasst werden. An der Rechtsträgerschaft der Klinik, der Stiftung für Sozialtherapie, ergibt sich indes keine Änderung.

D.

Im Übrigen wird auf den Sachverhalt im Beschluss vom 7. Mai 2014 verwiesen. Auf die Begründungen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Einleitung

Die Spitalplanung soll eine bedarfsgerechte, qualitativ gute Versorgung der Bevölkerung mit stationären Spitalleistungen unter wirtschaftlichem Einsatz der finanziellen Mittel sicherstellen (Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10] und § 1 Abs. 1 des aargauischen Spitalgesetzes vom 25. Februar 2003 [SpiG; SAR 331.200]).

Die Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung nach Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG umfasst die Sicherstellung der stationären Behandlung im Spital oder in einem Geburtshaus für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons (Art. 58a Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Die Planung im akutsomatischen Bereich erfolgt leistungsorientiert (Art. 58c lit. a KVV). Zu den einzelnen Planungsschritten und zu den übrigen rechtlichen Vorgaben im Bundesrecht sowie im kantonalen Recht wird auf den Beschluss des Regierungsrats vom 7. Mai 2014 (RRB Nr. 2014-000518; Erwägung [E.] 2) verwiesen. Ebenso wird auf die dortigen Ausführungen zur Erarbeitung der Spitalisten 2015, den strategischen Vorgaben in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2010 des Grossen Rats (E. 4), den Ablauf des Bewerbungsverfahrens (E. 5), die grundsätzlichen Anforderungen und Festlegungen (E. 6), die Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (E. 7) und die Beurteilung der Qualität der Bewerber (E. 8) verwiesen.

Der Regierungsratsbeschluss zur Festsetzung der Spitalisten 2015 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie des Kantons Aargau (inkl. 12 Anhänge) sind auf der Website des Kantons Aargau publiziert: www.ag.ch/dgs/ → Gesundheit → Gesundheitsversorgung → Spitäler & Kliniken → Spitalisten.

2. Erweiterung des Leistungsauftrags der Klinik für Suchttherapie (Stiftung für Sozialtherapie)

Die Stiftung für Sozialtherapie betreibt die Klinik für Suchtmedizin Neuenhof, das Institut für Sozialtherapie Egliswil und das Reha-Zentrum Niederlenz. Die Stiftung wird diese Einrichtungen ab 1. Januar 2015 unter dem Namen Klinik für Suchttherapie an den Standorten Neuenhof, Egliswil und Niederlenz zusammenfassen. An der Rechtsträgerschaft der Klinik, der Stiftung für Sozialtherapie, ergibt sich indes keine Änderung. Die Bezeichnung der Einrichtungen wird in der Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau entsprechend angepasst.

Die Therapieeinrichtungen der Klinik für Suchttherapie (Stiftung für Sozialtherapie) sind spezialisiert auf die Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen. Sie haben gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2014 (RRB Nr. 2014-000518) die folgenden Leistungsaufträge auf der Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau:

"Psychische und Verhaltensstörungen infolge Abhängigkeiten:

- Grundversorgung (v.a. Entzug, Krisenintervention)
- Entwöhnungstherapie
- Verhaltenssüchte"

Diese Leistungsaufträge betreffen den Erwachsenenbereich (Personen ab 18 Jahre). Die Klinik für Suchttherapie (Stiftung für Sozialtherapie) behandelt jedoch auch Jugendliche unter 18 Jahren mit Suchtproblemen – dies in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen (Jugendanwaltschaft, Sozialdienste, Beratungsstellen, Heime etc.) und den Eltern. Die Jugendlichen sind in aller Regel zwischen 16- und 18-jährig und haben die obligatorische Schulzeit abgeschlossen.

Der Leistungsauftrag der Klinik für Suchttherapie (Stiftung für Sozialtherapie) wird mit folgendem Zusatz versehen: "Im Rahmen der Leistungsaufträge können Patienten ab 16 Jahren behandelt werden." Die Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau (Anhang 10) wird entsprechend ergänzt.

3. Korrigendum des Anhangs 9 "Anforderungen pro rehabilitativer Leistungsgruppe"

3.1 Allgemeines

Der Anhang 9 zum Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2014 (RRB Nr. 2014-000518), in welchem die Anforderungen pro rehabilitativer Leistungsgruppe festgelegt sind, enthält in den Abschnitten "3. Pulmonale Rehabilitation" (Seite 2 f.), "4. Kardiovaskuläre Rehabilitation" (Seite 3) und "5. Frührehabilitation" (Seite 4 f.) Bestimmungen, die von denjenigen in den Bewerbungsunterlagen abweichen. Sie sind bei der redaktionellen Aufarbeitung unbeabsichtigt in den Anhang 9 geraten.

Schreibfehler, Rechenfehler und offensichtliche Unrichtigkeiten im Entscheid sind von der Behörde zu berichtigen. Führt die Berichtigung zu einer Änderung des Entscheiddispositivs, läuft die Rechtsmittelfrist neu (§ 36 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). In Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit (etwa Kanzleifehler) können Flüchtigkeitsfehler oder Unachtsamkeiten berichtigt werden. In vorliegender Angelegenheit liegt ein offensichtlicher Kanzleifehler bei der Abfassung des Entscheids vor. Der RRB Nr. 2014-000518 ist zu berichtigen.

3.2 Pulmonale Rehabilitation

Der vierte Punkt des Kapitels "3. Pulmonale Rehabilitation" lautet aktuell:

"Eine Aufnahme erfolgt nur bei klarer Indikationsstellung für stationäre Rehabilitationsmassnahmen mit daran orientiertem Rehabilitationsziel und Rehabilitationsplan. Aktivitätsstörungen / Partizipationsstörungen werden gemäss International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF; Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO) erfasst, basierend auf Schäden des Bewegungsapparates gemäss ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems; Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme)."

Richtig ist jedoch die Formulierung (Änderung unterstrichen):

"Eine Aufnahme erfolgt nur bei klarer Indikationsstellung für stationäre Rehabilitationsmassnahmen mit daran orientiertem Rehabilitationsziel und Rehabilitationsplan. Aktivitätsstörungen / Partizipationsstörungen werden gemäss International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF; Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO) erfasst, basierend auf Schäden des Atmungssystems gemäss ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems; Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme)."

3.3 Kardiovaskuläre Rehabilitation

Der erste Abschnitt des Kapitels "4. Kardiovaskuläre Rehabilitation" lautet:

"Ärztliche Leitung durch eine/n Ärztin/Arzt mit Facharztausbildung Kardiologie, nachweisbarer Weiter- und Fortbildung in pulmonaler Rehabilitation (entsprechend dokumentierte Fortbildungsinhalte) und zusätzlicher internistischer Ausbildung von mindestens 3 Jahren."

Richtig sind jedoch die in den Bewerbungsunterlagen festgehaltenen Anforderungen (Änderung unterstrichen):

"Ärztliche Leitung durch eine/n Ärztin/Arzt mit Facharztausbildung Kardiologie, nachweisbarer Weiter- und Fortbildung in kardiovaskulärer Rehabilitation (entsprechend dokumentierte Fortbildungsinhalte) und zusätzlicher internistischer Ausbildung von mindestens 3 Jahren."

3.4 Frührehabilitation

Im Gegensatz zu den Bewerbungsunterlagen finden sich im Kapitel "5. Frührehabilitation" bei den Anforderungen die drei folgenden zusätzlichen Bedingungen:

- "Ärztliche Leitung durch eine/n Ärztin/Arzt mit Facharztausbildung Kardiologie, nachweisbarer Weiter- und Fortbildung in pulmonaler Rehabilitation (entsprechend dokumentierte Fortbildungsinhalte) und zusätzlicher internistischer Ausbildung von mindestens 3 Jahren.
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst mit Einsatz innert fünf Minuten rund um die Uhr.
- Mindestfallzahl pro Jahr: 250."

Diese drei Bedingungen sind bei der redaktionellen Aufarbeitung fälschlicherweise in den Abschnitt Frührehabilitation geraten und werden ersatzlos gestrichen.

4. Anhänge

Die korrigierten Anhänge dieses Beschlusses ersetzen die mit RRB Nr. 2014-000518 vom 7. Mai 2014 beschlossenen Anhänge 9 und 10.

Konsolidierte Fassungen der Spitallisten 2015 Rehabilitation und Psychiatrie des Kantons Aargau mitsamt aller Leistungsaufträge, Auflagen, Bedingungen und Anforderungen pro Leistungsgruppe sind auf der Website des Departements Gesundheit und Soziales abrufbar (www.ag.ch/dgs/ → Gesundheit → Gesundheitsversorgung → Spitäler & Kliniken → Spitallisten).

4.1 Anhang 10: Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau

Die Leistungsaufträge gelten ab dem 1. Januar 2015 für eine Dauer von 4 Jahren (§ 8 Abs. 1 SpilIV), somit bis zum 31. Dezember 2018.

Die Spitalliste stellt ein Rechtsinstitut sui generis dar und wird von der Rechtsprechung als Zusammenzug der einzelnen Leistungsaufträge beziehungsweise als Bündel von Einzelverfügungen bezeichnet (BVG 2012/9, E. 3.2). Die mit diesem Beschluss erteilten psychiatrischen Leistungsaufträge im Anhang 10 stellen eine Präzisierung der Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau dar, die mit RRB Nr. 2014-000518 (Anhang 10) festgesetzt wurde.

4.2 Anhang 9: Anforderungen pro rehabilitativer Leistungsgruppe

Die leistungsgruppenspezifischen Anforderungen sind in den Bewerbungsunterlagen spezifiziert und dienen insbesondere der Sicherstellung der Bereitschaft und Fähigkeit eines Leistungserbringers zur Erfüllung des jeweiligen Leistungsauftrags beziehungsweise Leistungsbereichs und der Qualitätssicherung (Art. 39 Abs. 2^{ter} KVG, Art. 58b Abs. 4 lit. c KVV). Die generellen Auflagen bezwecken die Konkretisierung gesetzlicher Vorgaben, wie etwa der Aufnahmepflicht (Art. 41a KVG) und des Tarifschutzes (Art. 41 KVG) sowie von Vorgaben der SpilIV und dienen der Konkretisierung von Anforderungen an die Leistungserfüllung, der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung nach den Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung sowie des Spitalgesetzes.

5. Kosten

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet, da der Regierungsrat gestützt auf Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG, Art. 53 KVG und § 7 Abs. 1 SpiG sowie § 7 Abs. 1 und 2 SpilIV erstinstanzlich entscheidet und im vorliegenden Sachbereich keine abweichenden Bestimmungen zum Kostenersatz bestehen (vgl. §§ 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 VRPG).

6. Publikation

In Bezug auf die Publikation des vorliegenden Entscheids ist Art. 36 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 3 VwVG). Ein Entscheid kann durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnet werden, wenn in einer Sache zahlreiche Parteien beteiligt oder betroffen sein können oder sich diese ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen (Art. 36 lit. c und d VwVG). Auch in Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach andere Spitäler sowie Krankenkassen nicht gegen die Erteilung von Leistungsaufträgen einer Spitalliste beschwerdelegitimiert sind, ist nicht auszuschliessen, dass gewisse – nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand zu bestimmende – Dritte doch beschwerdelegitimiert sein könnten (vgl. KNEUBÜHLER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER (HRSG.), Kommentar VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 36 N 10). Das Dispositiv des Entscheids wird daher im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert, da ansonsten nicht sichergestellt wäre, dass der vorliegende Beschluss für diese Dritte in formelle Rechtskraft erwächst (vgl. KNEUBÜHLER, a.a.O., Art. 36 N 5). Auch das kantonale Recht

ordnet die Publikation der Spitallisten im Amtsblatt des Kantons Aargau an. Diese kann auf die Verteilung der Leistungsgruppen pro Spital beschränkt werden (§ 7 Abs. 5 SpiliV).

Beschluss

1.

a)

Die Bezeichnung der Therapieeinrichtungen der Stiftung für Sozialtherapie in der Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau (RRB Nr. 2014-000518 vom 7. Mai 2014; Anhang 10) wird wie folgt geändert: "Klinik für Suchttherapie, Neuenhof / Egliswil / Niederlenz (Stiftung für Sozialtherapie)".

b)

Der Leistungsauftrag der Klinik für Suchttherapie an den Standorten Neuenhof, Egliswil und Niederlenz (Stiftung für Sozialtherapie) auf der Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau (RRB Nr. 2014-000518 vom 7. Mai 2014; Anhang 10):

"Psychische und Verhaltensstörungen infolge Abhängigkeiten:

- Grundversorgung (v.a. Entzug, Krisenintervention)
- Entwöhnungstherapie
- Verhaltenssüchte"

wird ergänzt mit dem Zusatz: "Im Rahmen der Leistungsaufträge können Patienten ab 16 Jahren behandelt werden."

2.

Die Anforderungen pro rehabilitativer Leistungsgruppe in Anhang 9 der Spitalliste 2015 Rehabilitation des Kantons Aargau (RRB Nr. 2014-000518 vom 7. Mai 2014) werden wie folgt korrigiert:

a) Pulmonale Rehabilitation (Kapitel 3)

Die Anforderung "Eine Aufnahme erfolgt [...], basierend auf Schäden des Bewegungsapparats gemäss ICD-10 [...]" wird ersetzt durch "Eine Aufnahme erfolgt [...], basierend auf Schäden des Atmungssystems gemäss ICD-10 [...]".

b) Kardiovaskuläre Rehabilitation (Kapitel 4)

Die Anforderung "Ärztliche Leitung [...], nachweisbare Weiter- und Fortbildung in pulmonaler Rehabilitation [...]" wird ersetzt durch "Ärztliche Leitung [...], nachweisbare Weiter- und Fortbildung in kardiovaskulärer Rehabilitation [...]".

c) Frührehabilitation (Kapitel 5)

Die ersten drei Anforderungen

- "Ärztliche Leitung durch eine/n Ärztin/Arzt mit Facharztausbildung Kardiologie, nachweisbarer Weiter- und Fortbildung in pulmonaler Rehabilitation (entsprechend dokumentierte Fortbildungsinhalte) und zusätzlicher internistischer Ausbildung von mindestens 3 Jahren;
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst mit Einsatz innert fünf Minuten rund um die Uhr;
- Mindestfallzahl pro Jahr: 250;"

werden ersatzlos gestrichen.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

4.

Das Departement Gesundheit und Soziales wird mit der Publikation der Ergänzung zur Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau und des Korrigendums zur Spitalliste 2015 Rehabilitation des Kantons Aargau im Amtsblatt und auf der Webseite des Kantons Aargau beauftragt.



Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Anhänge

- Anhang 9: Anforderungen pro rehabilitativer Leistungsgruppe
- Anhang 10: Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau

Verteiler I (inklusive Anhang 10; gegen Rückschein)

- Stiftung für Sozialtherapie, Hutmattenweg 11, 5704 Egliswil

Verteiler II (inklusive Anhang 9; gegen Rückschein)

- Kinderspital Zürich, Eleonorenstiftung, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Klink Barmelweid AG, 5017 Barmelweid
- Reha Bellikon, Mutschellenstrasse 2, 5454 Bellikon
- Reha Rheinfelden, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden
- REHAB Basel AG, Im Burgfelderhof 40, 4012 Basel
- RehaClinic AG, Quellenstrasse, 5330 Bad Zurzach
- Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil AG, Guido A. Zäch-Strasse 1, 6207 Nottwil
- Uniklinik Balgrist, Schweizerischer Verein Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich

Verteiler III (inklusive Anhänge 9–10)

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
- Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, St. Alban-Vorstadt 25, 4001 Basel
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern
- Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Departement des Innern des Kantons Solothurn, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 30, Postfach, 8090 Zürich
- Verband Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA), Laurenzenvorstadt 77, 5001 Aarau
- santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
- curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
- Departement Gesundheit und Soziales
- Gesundheitsversorgung DGS

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Es gelten **keine Rechtsstillstandsfristen**.

2.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

3.

Der begründete Entscheid liegt während der Rechtsmittelfrist bei der Abteilung Gesundheitsversorgung, Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, zur Einsicht auf.